

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gläubigerinformation
Stand 04. Januar 2007

1. Die Veröffentlichung der Zusammenfassung des Strafurteils auf unserer Phoenix-Homepage hat sich noch verzögert, wird nun aber im Januar 2007 voraussichtlich erfolgen können.
2. Mit dem Insolvenzgericht sowie dem Gläubigerausschuß konnten nunmehr die Details zu dem beabsichtigten **Insolvenzplan** abgestimmt werden. Wir gehen davon aus, dass das Insolvenzgericht den Plan nach eingehender Prüfung zulassen wird. Derzeit werden noch vor Einreichung des Insolvenzplans in kleinerem Umfang Bearbeitungen vorgenommen.

Allerdings muß vor der Vorlage des Insolvenzplans beim Insolvenzgericht die Prüfung sämtlicher Forderungsmeldungen durchgeführt werden. Aktuell liegen etwa 30.000 Anmeldungen vor. Über das voraussichtliche Ergebnis der Forderungsprüfung hatten wir bereits in der Gläubigerinformation vom 23. November 2006 informiert. Konkrete Erläuterungen zu dieser Forderungsprüfung werden dann gemeinsam mit dem Prüfergebnis an die Gläubiger versandt werden.

Der weitere Verfahrensablauf wird sich voraussichtlich wie folgt gestalten:

- a) Forderungsprüfung im Prüftermin vom **22. Februar 2007**
- b) Vorlage des Insolvenzplans beim Insolvenzgericht Ende **Februar 2007**
- c) Zulassung des Planes und Terminierung des Erörterungs- und Abstimmungs-termins durch das Gericht **Anfang März 2007**
- d) Versand der Prüfungsergebnisse und des Insolvenzplanes durch den Insolvenzverwalter **im Verlaufe des Monats März 2007**
- e) Erörterungs- und Abstimmungstermin **2. Hälfte April 2007**

Soweit der Insolvenzplan angenommen wird und Rechtsmittel nicht bzw. nicht wirksam eingelegt werden, wird der Unterzeichner voraussichtlich binnen einer Frist von zwei Monaten nach Rechtskraft des Insolvenzplanes mit der Durchführung der Abschlagsverteilung beginnen, also die erste Auszahlung veranlassen.

3. Der Gläubigerausschuß hat in seiner letzten Sitzung am 12. Dezember 2006 mehrheitlich beschlossen, die Entscheidung des Insolvenzverwalters einen

Rechtsverfolgungspool gegen die als Sonderprüfer bei der PHOENIX Kapitaldienst GmbH im Jahre 2003 tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young **nicht zu initiieren**, zu genehmigen. Dies bedeutet, daß soweit die Anleger Schadensersatzansprüche gegen Ernst & Young geltend machen wollen, sich insoweit nicht einem durch die Insolvenzverwaltung initiierten und finanzierten Pool (wie im Falle der Ansprüche gegen Herrn WP Dr. Puckler) anschließen können, sondern selbst aktiv werden müssen.

Ob ggf. von Seiten der Anleger versucht werden wird, einen solchen Pool zu initiieren, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Diese Entscheidung der Insolvenzverwaltung und des Gläubigerausschusses gegen eine Poolinitiative ist nach ausgiebiger Abwägung aller Chancen und Risiken getroffen worden.

4. Wir bitten Sie nach wie vor darum, von individuellen Anfragen zum Sachstand des Verfahrens abzusehen und uns Informationen über die Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse (insbesondere Namensänderungen, Anschriftenwechsel) schriftlich einzureichen.

In den nächsten Tagen bzw. Wochen werden von uns einige Anleger wegen ihrer Forderungsanmeldungen angeschrieben, teilweise sind diese unvollständig, doppelt oder inhaltlich unstimmig. Wir bitten Sie darum, unsere Nachfragen im Interesse einer beschleunigten Vorbereitung des Prüftermins, der wiederum Voraussetzung für den Insolvenzplan ist, zeitnah zu beantworten.

Frankfurt, den 2007-01-04/ BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter